

3. Der befreite Gerichtsstand vor dem Landgericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowohl für ihre Familien in dem oben II 1 angegebenen Sinne als für ihre immatriculirten, früher von Gemeindevorständen befreiten, Befizungen¹⁾.

4. Das Recht auf standesmäßige Kompensirung bei der Immobilien-Zwangsvollstreckung in Lehen- und Stammgüter (f. v. S. 49 R. 8).

5. Das Recht auf das hergebrachte Kirchengebet und Tramergehalte für sich und ihre Familien nach Maßgabe der R.W.O. v. 12. April 1807 (Decl. v. 1821, § 18).

Fußs. Der nicht zum ritterschaftlichen Adel gehörige sog. unbegüterte Erbadel genießt keine besonderen bürgerlichen oder politischen Rechte; abgesehen von dem staatlich geschützten Rechte auf den Adelstitel²⁾ und auf Führung des adeligen Wappens³⁾, sowie von der nur den Erbadeligen zukommenden Befähigung, durch Erlangung eines immatriculirten Rittersguts Mitglied der Ritterschaft zu werden. Ebenso bedeutungslos ist der dem württemb. Rechte eigenständige — persönliche Adel. Derselbe ist mit allen Staatsbürgern der vier obersten Rangstufen (also von der Rangstufe des Landgerichtspräsidenten, Obersten u. einsäßlichstlich an), ferner mit dem Militärverdienstorden aller Stände, sowie mit den vier obersten Stufen des Kronordens⁴⁾ verbunden⁵⁾.

Vierter Abschnitt.

Die Organisation des Staates.

I. Kapitel.

Der König.

A. Die Erwerbung der Krone und die Erhebung des Throns.

§ 11. I. Des Thronfolgerechts. Das Recht auf die Krone steht nur den Angehörigen der württemberg. Regentenfamilie, also den Nachkommen des Grafen Ulrich I. († 1365) bzw. des am 22. Dezember 1797 verstorbenen Herzogs Friedrich Eugen zu⁶⁾. Dasselbe setzt (vgl. § 8 der W.U.) voraus:

daß die Herrschaft nur noch für Befizungen unter Lebenden besthe, ist nicht begründet; denn das Recht der Autonomie — unter Lebenden oder von Todes wegen — hat einen viel weiteren Umfang als das Recht jedes Württembergers, über sein Vermögen letztwillig durch Fideicommiss zu verfügen (vgl. auch das im W.Rch. Bd. II, S. 428 ff., 438 abgedruckte Statuten des württemberg. Obertribunals v. 7. Febr. 1857, auf welches sich Grotow ohne Grund bezieht, ferner die Entscheidung des Obertribunals v. 29. Dec. 1869, im W.Rch. Bd. II, S. 392 ff.).

1) Kgl. Bef. v. 14. Juni 1843 Wrt. 15; Gef. v. 17. Aug. 1849 Wrt. 6 III. 2; Kgl. Bef. v. 20. Febr. 1851, 9 Okt. 2. Auf die immatriculirten Befizungen findet dieser privilegierte Gerichtsstand nur in soweit Anwendung, als derselbe vor dem Tode von 18. Juni 1849 vom Kanton- und Gemeindevorstand befreit worden (vgl. auch Decl. v. 1821 § 47). Die nicht eigenen Bestandtheile der Rittersgüter unterliegen daher in Sachen der freien Gerichtsbarkeit der Zuständigkeit des Gemeinderaths. Ueber diese früher vorhandene Exemption vom Gemeindevorstand, welche sich auch auf die Staatsbeamten erstreckte, entscheidet die Rechtsratskommission; f. v. Just. Min. Erl. v. 12. u. 26. April 1853, 12. Juni 1852 u. 17. Febr. 1854, bei Berner, IV Bd. S. 148.

2) G.R.O. § 360 Nr. 8.

3) Vgl. auch b. Verf. v. R.Öst. in G.S., B. II 147, V 172, XVIII 19.

4) Jedoch nur für württemb. Fußs.

5) Vgl. W.O. v. 11. Aug./1. Sept. 1892 § 6.

6) S. die Regentenliste S. 227 ff. bei Frieder u. Gehler Verf. Ges.